

Haushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadt Staßfurt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	48.144.300,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.811.200,00 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.218.300,00 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.185.000,00 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.763.400,00 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.961.600,00 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.516.600,00 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.275.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.159.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf ... Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.843.600,00 Euro festgesetzt.

Staßfurt, den

.....
Sven Wagner
Oberbürgermeister

(Siegel)